

Vorlage – zur Beschlussfassung –

Gesetz über die Qualitätsverbesserung des Schulmittagessens

Der Senat von Berlin
- BildJugWiss – II C 1.1 -
Tel.: 90227 (9227) - 5263

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage
- zur Beschlussfassung -
über
Gesetz über die Qualitätsverbesserung des Schulmittagessens

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

G e s e t z
über die Qualitätsverbesserung des Schulmittagessens
Vom

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I
Änderung des Schulgesetzes

Das Schulgesetz vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Artikel I des Gesetzes vom 19. Juni 2012 (GVBl. S. 166) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Das Angebot der ergänzenden Förderung und Betreuung an der Ganztagschule der Primarstufe in der offenen Form, soweit nicht nur die Betreuungszeit von 6.00 bis 7.30 Uhr in Anspruch genommen wird, und die Ganztagschule der Primarstufe in der gebundenen Form umfassen ein grundsätzlich kostenbeteiligungspflichtiges Mittagessen.“

b) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) Im zweiten Teilsatz werden nach dem Wort „Betreuung“ ein Komma sowie die Wörter „der außerunterrichtlichen Förderung und Betreuung sowie des Ganztagsbetriebs an der Ganztagschule der Primarstufe“ eingefügt.

bb) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Betreuungsverträge“ die Wörter „für die ergänzende Förderung und Betreuung“ eingefügt.

cc) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Plätzen“ die Wörter „der ergänzenden Förderung und Betreuung“ eingefügt.

dd) In Nummer 11 werden nach dem Wort „Angebots“ die Wörter „sowie zum Mittagessen“ eingefügt.

2. § 76 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„7. vor der Auswahl des Essensanbieters für das Mittagessen an der Schule.“

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Weicht die zuständige Schulbehörde in den Fällen der Nummer 7 bei der Auswahl des Essensanbieters von der Stellungnahme der Schulkonferenz ab, so hat sie dies gegenüber der Schulkonferenz zu begründen.“

3. § 78 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

„Wird an einer Schule ein Mittagessen angeboten oder ist ein solches Angebot geplant, bildet die Schulkonferenz der Schule einen Mittagessensausschuss. Der Ausschuss dient insbesondere

1. der Unterstützung der Schulkonferenz bei der Stellungnahme zu der Auswahl des Essensanbieters,
2. der Qualitätssicherung und Qualitätskontrolle des Mittagessens,
3. dem Informationsaustausch mit der für die Kontrolle des Mittagessens zuständigen Stelle im Bezirk.“

b) In dem neuen Satz 4 wird das Wort „des“ durch das Wort „der“ ersetzt.

c) Folgende Sätze werden angefügt:

„Dem Mittagessensausschuss soll eine Vertreterin oder ein Vertreter der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule oder von Trägern der freien Jugendhilfe, die in Kooperation mit der Schule Leistungen der ergänzenden Förderung und Betreuung im Sinne von § 19 Absatz 6 erbringen, angehören. Der Essensanbie-

ter der Schule soll auf Wunsch des Mittagessensausschusses als Gast an den Sitzungen teilnehmen.“

4. In § 109 Absatz 1 Satz 2 werden nach der Angabe „§ 7“ ein Komma sowie die Wörter „die Kontrolle der Qualität des Mittagessens an den Schulen“ eingefügt.

Artikel II

Änderung der Schülerförderungs- und -betreuungsverordnung

Die Schülerförderungs- und -betreuungsverordnung vom 24. Oktober 2011 (GVBl. S. 506), die durch Artikel V des Gesetzes vom 19. Juni 2012 (GVBl. S. 166) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 13 folgende Angabe eingefügt:

„§ 13a Mittagessen an der Ganztagschule der Primarstufe in der gebundenen Form“

2. Nach § 13 wird folgender § 13a eingefügt:

„§ 13a

Mittagessen an der Ganztagschule der Primarstufe in der gebundenen Form

Die monatliche Kostenbeteiligung des Kindes und seiner Eltern für das Mittagessen an der Ganztagschule der Primarstufe in der gebundenen Form gemäß § 19 Absatz 3 Satz 1 und 2 Schulgesetz beträgt 37 Euro. § 1 Absatz 1 Satz 2 Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz gilt entsprechend.“

Artikel III Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 1. August 2013 in Kraft. Artikel II dieses Gesetzes tritt am 1. Februar 2014 in Kraft.

A. Begründung:

a. Allgemeines

Das Gesetz hat die schulgesetzliche Einführung einer neuen Qualitätssicherung für das Schulmittagessen zum Gegenstand. Inhaltliche Grundlage für das Gesetz ist das Konzept der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft zur Qualitätsverbesserung des Schulessens im Land Berlin, das u.a. einen festpreisbasierten Qualitätswettbewerb vorsieht. Die einzelne Schule soll bei der Auswahl des Essensanbieters stärker als bisher beteiligt sein. Der Schulkonferenz wird für die Auswahl des Essensanbieters wie bisher ein Anhörungsrecht eingeräumt, dieses wird gestärkt um eine Begründungspflicht der für das Schulessen zuständigen Schulbehörde bei von einer vom Vorschlag der Schulkonferenz abweichenden Auswahl. Zusätzlich werden zur Unterstützung der Schulkonferenz und zur Qualitätssicherung an den Schulen Mittagessensausschüsse eingerichtet. Der Essensausschuss wird durch die Schulkonferenz gebildet und soll möglichst die Zusammensetzung der Schulkonferenz widerspiegeln. Im Rahmen einer Fortbildungsoffensive in der Ernährungsbildung an den Berliner Schulen werden Fortbildungsangebote für die neue Praxis der Essensausschüsse aufgelegt und Informationsmaterialien zur Unterstützung der Arbeit der Essensausschüsse in den Schulen bereitgestellt. Weitergehende Rechte müssen aus vergaberechtlichen Gründen bei der Vergabestelle verbleiben.

Das Gesamtkonzept sieht ein berlinweit einheitliches Ausschreibungsverfahren der Bezirke für das Schulmittagessen vor. Die neue Ausschreibungspraxis soll für alle Berliner Bezirke zukünftig verbindlich und auf der Grundlage eines vereinheitlichten berlinweit gültigen Ausschreibungsverfahrens vollzogen werden. Die Ausschreibung soll durch schulbezogene Einzellose erfolgen. Es ist beabsichtigt, einen Festpreis von 3,25 € pro Schulmittagessen zugrunde zu legen, der ab dem 1.2.2014 schrittweise umgesetzt werden soll. Ein höherer Festpreis hat die Anpassung des Elternanteils zur Folge.

Durch die Vorgabe des Festpreises ist zudem sicher gestellt, dass die für das Mittagessen bereitgestellten Mittel zweckentsprechend verwendet werden und die Qualitätssteigerung tatsächlich bei den Schülerinnen und Schülern ankommt.

Den Ausschreibungen werden die Qualitätsstandards der Deutschen Gesellschaft für Ernährung (DGE) als Mindestanforderungen zugrunde gelegt. Mit der dauerhaften Umsetzung der DGE-Qualitätsstandards in die Praxis der schulischen Essensversorgung wird die Qualität des Schulessens im Land Berlin gesichert und verbessert. Die DGE-Qualitätsstandards beschreiben einen Rahmen, der folgende Kernelemente für die Gestaltung des Schulmittagessens umfasst: Getränkeversorgung, Mittagsverpflegung mit den Unterpunkten Lebensmittelauswahl und Speisenplanung sowie die Speisenherstellung mit den Unterpunkten Zubereitung, Warmhaltezeiten, Temperatur und Sensorik. Daneben werden Lebensmittel aus ökologischer Erzeugung in das Schulmittagessen integriert.

Die Qualitätskontrolle ist Bestandteil der Ausschreibungen und erfolgt in der Verantwortung der Bezirke. Eine in Absprache der Bezirke stärker gebündelte Qualitätskontrollstelle wird angestrebt. Das Land Berlin wird sich nach Darlegung des Bedarfs im Umfang von bis zu 4 Stellen beteiligen.

Die für Verbraucherschutz zuständige Senatsverwaltung gibt ein Projekt „Qualitätsstudie Schulessen - aus ernährungsphysiologischer Sicht“ in Auftrag. Mit dieser Studie soll auf der Grundlage der DGE-Qualitätsstandards für die Schulverpflegung die Ergebnisqualität des Schulessens beispielhaft überprüft werden. Dabei werden erstmals auch die Vorgaben für die Energie- und Nährstoffzufuhr überprüft und die sensorische Qualität der Mahlzeiten von Schülerinnen und Schülern getestet. Ein weiteres Ziel der Studie ist es zu erforschen, welche Möglichkeiten für einfache, regelmäßige Qualitätskontrollen in der gesamten Verantwortungskette bestehen.

Die Höhe der Kostenbeteiligung der Eltern und deren Kinder, die an der Ganztagschule der Primarstufe in der gebundenen Form ein Mittagessen erhalten, wird erstmals durch eine Rechtsvorschrift verbindlich festgesetzt. Diese Kostenbeteiligung wird 37 € pro Monat betragen. Für ein im Angebot enthaltenes Mittagessen wird für Kinder in der ergänzenden Förderung und Betreuung an der Ganztagsgrundschule der Primarstufe in der offenen Form eine Kostenbeteiligung in gleicher Höhe durch eine von dem Senat von Berlin zu erlassende Rechtsverordnung festgesetzt werden. Die Bereitstellung der finanziellen Mittel für das Mittagessen soll zweckentsprechend erfolgen. Hierdurch ist gesichert, dass die höhere finanzielle Ausstattung für das Schulmittagessen in vollem Umfang hierfür verwendet wird und die Qualitätssteigerung tatsächlich bei den Schülerinnen und Schülern ankommt. Die zweckentsprechende Verwendung wird im Rahmen der Nachschau der Bezirkshaushaltspläne durch die Senatsverwaltung für Finanzen überprüft. Der Senat strebt an, die noch bestehenden Verfahrensunterschiede zwischen der Betreuungsform OGB und GGB (Beauftragung des Essensanbieters, Kostenbeteiligung der Eltern etc.) zu beseitigen. Hierzu soll innerhalb eines Zeitraums von 2 Jahren nach Umsetzung des vorliegenden Gesetzes eine Verfahrensvereinheitlichung erfolgen, ohne dass es dadurch zu einer Veränderung der Höhe der Kostenbeteiligung der Eltern kommt.

Das neue Ausschreibungs- und Qualitätssicherungsverfahren für das schulische Mittagessen gilt ab dem 1. August 2013. Die Kosten für das Mittagessen erhöhen sich erst zum zweiten Schulhalbjahr, da die neuen Verfahren (u.a. die Auswahl der Essensanbieter unterstützt durch die neuen Essensausschüsse) zunächst im ersten Schulhalbjahr 2013/14 greifen müssen. Für die Mitglieder der Mittagessensausschüsse werden entsprechende Fortbildungsangebote aufgelegt.

b. Einzelbegründung

Zu Artikel I:

Zu 1.:

In § 19 Absatz 3 Schulgesetz (SchulG) ist eine klarstellende Formulierung zum Mittagessen im gebundenen Ganztagsbetrieb eingefügt.

Die Regelung in § 19 Absatz 7 SchulG erweitert die bereits vorhandene Verordnungsermächtigung zur Ausgestaltung der ergänzenden Förderung und Betreuung um die außerunterrichtliche Förderung und Betreuung sowie den Ganztagsbetrieb an der Ganztagschule der Primarstufe. Die Erweiterung der Vorschrift trägt dem Umstand Rechnung, dass die verschiedenen Betreuungsmöglichkeiten mehr und mehr ineinandergreifen. In die Nummern 1 und 2 des Absatzes 7 wird klarstellend aufgenommen, dass sich diese nur auf den Bereich der ergänzenden Förderung und

Betreuung beziehen. Die Ermächtigungsgrundlage wird unter Nummer 11 klarstellend um das Mittagessen ergänzt.

Zu 2.:

Die Befugnisse der Schulkonferenz im Zusammenhang mit der Auswahl des Essensanbieters für das Mittagessen an der Schule werden gestärkt. Die zuständige Schulbehörde muss nunmehr gegenüber der Schulkonferenz begründen, wenn sie von deren Stellungnahme abweicht.

Zu 3.:

§ 78 Absatz 2 SchulG führt für Schulen, die ein Mittagessen anbieten oder anbieten wollen, verpflichtend die Bildung eines Mittagessenssausschusses ein. Der Mittagessenssausschuss soll insbesondere den Prozess der Auswahl eines geeigneten Essensanbieters begleiten und unterstützen, Hinweise der am Mittagessen teilnehmenden Schülerinnen und Schüler aufnehmen und diese Hinweise zur Überprüfung an die für die Kontrolle des Mittagessens zuständige Stelle im Bezirk weitergeben. Die Einbeziehung der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule sowie von Trägern der freien Jugendhilfe, die in Kooperation mit der Schule Leistungen der ergänzenden Förderung und Betreuung im Sinne von § 19 Absatz 6 SchulG erbringen, soll sicherstellen, dass diese in der Gesamtkonferenz vertretene Gruppe auch im Mittagessenssausschuss mitwirken kann. Eine Vertreterin oder ein Vertreter dieser Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter soll daher dem Essensausschuss angehören. Da jede in der Schulkonferenz vertretene Gruppe auch in dem Mittagessenssausschuss angemessen vertreten sein soll (vgl. § 78 Absatz 2 Satz 2 SchulG bisherige Fassung), sind hier auch die Schülerinnen und Schüler eingebunden. Der Essensanbieter soll auf Wunsch des Essensausschusses als Gast an dessen Sitzungen teilnehmen, da der Essensanbieter im Besonderen für die Qualitätssicherung von Bedeutung ist; die Regelungen des § 116 SchulG gelten.

Zu 4.:

In § 109 Absatz 1 SchulG wird die Kontrolle der Qualität des Mittagessens an den Schulen explizit als Aufgabe der Bezirke genannt. Damit verbleibt die Kontrolle der vertraglichen Leistungserfüllung bei den Bezirken als Vertragspartner des Essensanbieters. Die Bezirke können die Qualitätskontrolle bezirksübergreifend gestalten. Ob und in welchem Umfang Verbundlösungen getroffen werden sollen, entscheiden die Bezirke in eigener Verantwortung. Aufgabe ist es, anlass- und stichprobenbezogen ernährungsphysiologische und sensorische Qualitätskontrollen durchzuführen.

Zu Artikel II:

Zu 1. und 2.:

Mit § 13a Schülerförderungs- und -betreuungsverordnung (SchüFöVO) wird erstmals durch Rechtsvorschrift eine Regelung zur Höhe der monatlichen Kostenbeteiligung

des Kindes und seiner Eltern für das Mittagessen an der Ganztagschule der Primarstufe in der gebundenen Form eingeführt. Die zu leistende Kostenbeteiligung gilt ab dem 1. Februar 2014.

Die Höhe der Kostenbeteiligung des Kindes und seiner Eltern für ein im Angebot enthaltenes Mittagessen wird für Kinder in der ergänzenden Förderung und Betreuung an der Ganztagsgrundschule der Primarstufe in der offenen Form, soweit nicht nur die Betreuungszeit von 6.00 bis 7.30 Uhr in Anspruch genommen wird, parallel in einer gemäß § 1 Absatz 2 Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz (TKBG) durch den Senat von Berlin zu erlassenden Rechtsverordnung über das Verfahren für die Beteiligung an den Kosten und die Höhe der Kostenbeteiligung für ein im Angebot enthaltenes Mittagessen neu geregelt. Die genannte Verordnung soll ebenfalls zum 1. Februar 2014 in Kraft treten und wird die Kostenbeteiligung des Kindes und seiner Eltern entsprechend zu § 13a SchüFöVO festsetzen.

Zu Artikel III:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Die in Artikel II geregelte Neufestsetzung der Kostenbeteiligung des Kindes und seiner Eltern tritt zeitverzögert zu den Änderungen in Artikel I zum Schulgesetz in Kraft. Grund ist, dass der im Schulgesetz neu verankerte Mittagessensausschuss sowie die bezirkliche Kontrollstelle erst ihre Arbeit zur Qualitätsverbesserung des Mittagessens aufnehmen müssen und das Kind und seine Eltern erst dann kostenmäßig an der Qualitätsverbesserung des Schulmittagessens beteiligt werden, wenn die gesteigerte Qualität auch umgesetzt sein kann.

B. Rechtsgrundlage:
Art. 59 Abs. 2 VvB

C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:
Die von dem Kind und dessen Eltern zu tragende Kostenbeteiligung für das Mittagessen an den Schulen gemäß § 13a SchüFöVO beträgt monatlich 37 Euro.

D. Gesamtkosten:

Die Kosten für das Mittagessen in der ergänzenden Förderung und Betreuung an der Ganztagschule der Primarstufe in der offenen Form (OGB) sollen in der Senatsvorlage zum Erlass der Verordnung nach dem TKBG ausgewiesen werden. Für einen besseren Gesamtüberblick werden die dadurch entstehenden Kosten hier ebenfalls dargestellt.

Die **Nettobelastung** für das Land Berlin insgesamt steigt voraussichtlich von derzeit 10,4 Mio. € um rd. **9,1 Mio. €** auf **19,5 Mio. € (inkl. Personalkosten)**. Hierin sind auch die Kosten für den OGB enthalten, die gesondert in einer Rechtsverordnung geregelt werden sollen. Grundlage ist, dass die Preiserhöhung von durchschnittlich 1,25 € gegenüber dem derzeitigen Tagespreis von durchschnittlich 2,00 € linear im gleichen Verhältnis 70% (Eltern) zu 30% (Land) getragen wird. Die Mehrkosten setzen sich wie folgt zusammen:

- a) Bezogen auf das Mittagessen an der Ganztagschule der Primarstufe in der gebundenen Form (GGB) ergeben sich auf Basis eines Tagespreises von 3,25 € Kosten für das Land Berlin in Höhe von rd. 5,5 Mio €. Die Mehrausgaben zum derzeitigen Tagespreis von durchschnittlich 2,00 € betragen rd. **2,2 Mio. €**
- b) Auf Basis eines Tagespreises von 3,25 € und unter Berücksichtigung der höheren Einnahmen aus Elternbeiträgen steigt die voraussichtliche Nettobelastung für den Landeshaushalt im OGB von derzeit rd. 7,1 Mio. € um **4,8 Mio. €** auf 11,9 Mio. €
- c) Weiterhin wird zusätzlich erwartet, dass rd. 9.500 Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 und 6 ein Mittagessen in Anspruch nehmen. Unter Berücksichtigung der Einnahmen aus Elternbeiträgen beträgt die hieraus voraussichtliche Nettobelastung für den Landeshaushalt rd. **1,9 Mio. €**
- d) Durch das Land können nach Darlegung des Bedarfs bis zu 4 Stellen für eine bezirksübergreifende Qualitätskontrolle zur Verfügung gestellt werden. Es wird mit Mehrausgaben von rund **200.000 €** gerechnet.
- e) Die Mehrkosten für die Umstellung des in der ergänzenden Förderung und Betreuung genutzten Fachverfahrens ISBJ-KiTa belaufen sich auf **21.000 €** und werden aus dem Einzelplan 10 finanziert.

Für vorübergehende Härtefälle wird eine gesonderte Regelung geplant, die sich in der Ausgestaltung und im Umfang an der bisherigen Regelung „Härtefallfonds“ Schulmittagessen orientiert.

Ausgehend von der Vorstellung, dass die Räumlichkeiten und die Ausstattung zur Essensausgabe den Anbietern kostenfrei zur Verfügung gestellt werden, ist mit Mehrkosten auf Seiten der Bezirke zu rechnen. Die Mehrkosten sind zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht ermittelbar. Sie wären im Bezirkshaushalt aus den zur Verfügung stehenden Globalsummen zu veranschlagen.

E. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter

Das Gesetz regelt das Verfahren der Qualitätssicherung des Schulmittagessens, an dem Schülerinnen und Schüler gleichermaßen teilnehmen. Das Gesetz wirkt sich auf die Gleichstellung der Geschlechter weder rechtlich noch tatsächlich aus.

F. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Die Höhe der Kostenbeteiligung an der Ganztagschule der Primarstufe in gebundener Form in Höhe von 37 Euro nach § 13 a SchüFöVO gilt für Berliner und Brandenburger Schülerinnen und Schüler gleichermaßen.

G. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

- a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:
Das neue Ausschreibungs- und Qualitätssicherungsverfahren für das schulische Mittagessen gilt ab dem 1. August 2013, die Kosten für das Mittagessen erhöhen sich ab dem 1. Februar 2014. Für das Haushaltsjahr 2014/15 ist der entsprechende Mehrbedarf einzuplanen.

Die Mehrkosten, die unter Punkt F. Gesamtkosten, Buchstaben a – d genannt sind, werden den Bezirken im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung bzw. der Basiskorrektur ausgeglichen.

- b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:
Diese Auswirkungen sind abhängig von der konkreten Ausgestaltung des Ausschreibungs- und Qualitätsverfahrens.
Für die Wahrnehmung der Aufgabe der Kontrolle der Qualität des Mittagessens an den Schulen fassen die Bezirke ihre bisherigen Stellenanteile im Bereich der Qualitätskontrolle zusammen. Durch das Land können nach Darlegung des Bedarfs bis zu 4 Stellen für eine bezirksübergreifende Qualitätskontrolle zur Verfügung gestellt werden.

H. Beteiligung des Rats der Bürgermeister:

Der Rat der Bürgermeister hat in seiner Sitzung am 14. März 2013 folgende Stellungnahme abgegeben:

„Der Rat der Bürgermeister stimmt der Beschlussvorlage R-219/2013 vorbehaltlich der einvernehmlichen Klärung der folgenden Punkte zu:

- Gemeinsame Grundlage für die Ausschreibung
- Klärung des Umgangs mit bestehenden oder aktuell auslaufenden Verträgen
- Finanzielle Neutralstellung der Bezirke
- Ausgleich für Mehraufwand durch zusätzliche VZÄ und Personalmittel
- Sicherung der Sachausstattung für die Küchen
- Einheitliche Standards für die Küchen unter Berücksichtigung der jeweiligen örtlichen Gegebenheiten

Zur Sicherung der Qualität des Schulessens sind für Kontrollen mindestens sechs zusätzliche VZÄ einzuplanen.“

Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft nimmt zu den Einwendungen des Rats der Bürgermeister gemäß § 20 Absatz 3 Satz 2 Nr. 4 GGO II wie folgt Stellung:

- Das Gesamtkonzept der Neuausrichtung des Schulmittagessens sieht ein berlinweit einheitliches Ausschreibungsverfahren vor. Eine sog. Musterausschreibung soll zukünftig für alle Berliner Bezirke gelten. In der Musterausschreibung werden ein Festpreis von 3,25 € und die Qualitätsstandards der Deutschen Gesellschaft für Ernährung vorgegeben. Vorgesehen ist, dass das neue Ausschreibungs- und Qualitätssicherungsverfahren ab dem 1. August 2013 gilt.

- Die Kosten für das Mittagessen - wie auch die Kostenbeteiligung der Eltern – erhöhen sich ab dem 1. Februar 2014. Der Umgang mit bestehenden oder zum Schuljahresende auslaufenden Verträgen wird zwischen der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft, den Bezirken und den Essensanbietern abgestimmt. Angestrebt wird, zum 1. Februar 2014 neue Verträge mit den Essensanbietern schließen zu können.
- Die durch die Festlegung eines Tagespreises von 3,25 € entstehenden Kosten sind unter Punkt F. Gesamtkosten aufgeführt. Die Gesetzesvorlage sieht unter I. vor, dass die ausgewiesenen Mehrkosten der Bezirke im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung bzw. der Basiskorrektur ausgeglichen werden. Der Senat wird deshalb den Bezirksplafond 2014/15 um die entsprechenden Beträge erhöhen. Abweichungen hinsichtlich der prognostizierten Essensportionen werden darüber hinaus im Rahmen der Basiskorrektur vollständig ausgeglichen. Eine finanzielle Neutralstellung ist damit gesichert.
- Unter I b.) der Vorlage ist aufgeführt, dass sich das Land Berlin (nach Darlegung des Bedarfs) mit bis zu vier Stellen an der Qualitätssicherung des Schulmittagessens beteiligt. Die eingesetzte Facharbeitsgruppe Schulmittagessen empfiehlt, diese in einer sogenannten „zentralen Kontrollstelle“ zusammenzufassen. Noch zu klären ist, welcher Bezirk diese Aufgabe regionalisiert für alle übernimmt. Die VZÄ-Zielzahl dieses Bezirks wird entsprechend erhöht.
- Die Sachausstattung der Küchen ist seit langem Bestandteil der regulären Produktzuweisung und damit auch in Zukunft sichergestellt. Im Sinne einer Verfahrensvereinheitlichung ist nunmehr vorgesehen, dass den Anbietern in den Schulen eine Grundausstattung als Mindeststandard zur Verfügung gestellt werden soll. Die hierzu eingesetzte Facharbeitsgruppe zum Schulmittagessen empfiehlt, diese Grundausstattung für Ausgabeküchen mit Warmhaltesystem zu definieren. Dieser Küchentyp bzw. dieses Verpflegungssystem ist betriebskostenfrei zu nutzen. Andere Verpflegungssysteme werden anteilig berechnet. Die Facharbeitsgruppe erarbeitet einen Ausstattungskatalog als Mindeststandard für die schulische Küchenausstattung.

Zur Sicherung der Qualität des Schulessens sind für Kontrollen nach Darlegung des Bedarfs bis zu vier zusätzliche VZÄ vorgesehen.

Im Ergebnis wird keine Notwendigkeit zu einer Änderung der Vorlage gesehen.

I. Ergebnisse der Anhörung:

Die gemäß § 41 GGO II angehörten Fachkreise und Verbände, der nach § 115 Absatz 2 Schulgesetz angehörte Landesschulbeirat sowie der im Rahmen der Wahrnehmung seiner Interessen nach § 114 Abs. 1 Schulgesetz beteiligte Landeselternausschuss haben im Wesentlichen folgende Ansichten geäußert:

Die Erhöhung der Qualität des Schulmittagessens wird von allen sich äussernden Fachkreisen und Verbänden grundsätzlich begrüßt. Der Wechsel von einem Preis- zu einem Qualitätswettbewerb bei gleichzeitiger Erhöhung des Festpreises pro Schulmittagessen wird positiv bewertet.

Im Wesentlichen werden folgende Kritikpunkte geäußert:

- a) § 78 Absatz 2 Schulgesetz sieht vor, dass der Essensanbieter auf Wunsch des Mittagessensausschusses als Gast an dessen Sitzungen teilnehmen kann. Teilweise wird der Wunsch geäußert, den Essensanbieter mit vollem Stimmrecht auszustatten, da dieser durch seinen Sachverstand der Qualitätssicherung in besonderem Maße dienen kann. Weiterhin wird vorgeschlagen, dass angesichts der Bedeutung der Erzieher und Erzieherinnen bei der Mittagessensversorgung dem Mittagessensausschuss mindestens eine Erzieherin oder ein Erzieher angehören soll.
- b) Das Anhörungsrecht wird als ein zu schwaches Beteiligungsrecht angesehen.
- c) Die Erhöhung der Elternkostenbeteiligung auf 37 Euro wird grundsätzlich befürwortet. Allerdings werden in diesem Zusammenhang verschiedene Vorschläge unterbreitet. So wird teilweise eine direkte Bezahlung des Essensgeldes an den Essensanbieter für sinnvoll erachtet. Die Kostenbeteiligung sollte sich nach den Einkommensverhältnissen der Familie richten oder aber nach einer Ansicht nicht mehr als 50 % betragen. Es wird - teilweise nur bezogen auf den offenen Ganztagsbetrieb – eine Beitragsstaffelung in drei Stufen vorgeschlagen. Genannt wird auch eine Beitragsermäßigung für Geschwisterkinder. Dabei wird eine hochkomplexe Lösung nach dem Beispiel Hamburgs teilweise kritisch gesehen. Es wird kritisiert, dass Kinder in den Jahrgangsstufen 5 und 6, die eine ergänzende Förderung und Betreuung ohne Ferienbereuung erhalten, weiterhin pauschal über 12 Monate eine Kostenbeteiligung zahlen müssen, obwohl sie während der Ferienzeit nicht am Mittagessen teilnehmen können. Zudem wird eine Subventionierung des Mittagessens für Grundschulkinder, die nur die verlässliche Halbtagsgrundschule oder die Frühbetreuung besuchen sowie für Kinder in der Sekundarstufe als wünschenswert erachtet, damit die Höhe des Essenpreises diese Kinder nicht aus der Mittagsversorgung ausschließt. Schnell greifende Härtefallregelungen werden als sinnvoll erachtet. Es wird die Sicherstellung gefordert, dass die erhöhte Kostenzuweisung an die Essensanbieter auch tatsächlich in die Qualitätsverbesserung des Mittagessens fließt.
- d) Es wird nicht ersichtlich, wie ein Mittagessensausschuss zu einer Verbesserung der Qualitätskontrolle führen soll. Als wichtig wird die personelle und finanzielle Sicherstellung einer Kontrolle angesehen.
- e) Die Regelung in § 109 Schulgesetz zur Kontrolle der Qualität des Mittagessens sollte dahin eingeschränkt werden, dass diese nur insoweit gilt, wie die Bezirke auch Vertragspartner des Essensanbieters sind, da § 4 Absatz 5 und 6 Schulrahmenvereinbarung die Bereitstellung eines Mittagessens auf den Träger der freien Jugendhilfe übertragen bzw. die Möglichkeit hierzu vorsehen.
- f) Die Verpflichtung, ein Mittagessen anzubieten, wird für alle Ganztagschulen gefordert.
- g) Das Anhörungsrecht der Schulkonferenz in § 76 Absatz 3 Nr. 7 Schulgesetz sollte erweitert werden um alle Angelegenheiten für das Mittagessen in der Schule. Zudem wird eine Zusatzregelung für die Auswahl des Essensanbieters an den weiterführenden Schulen empfohlen.

Zu diesen Kritikpunkten nimmt der Senat folgendermaßen Stellung:

Zu a) § 78 Absatz 2 Schulgesetz beschränkt sich auf eine Gastregelung für den Essensanbieter, da er so seine Fachkompetenz in den Mittagessensausschuss einbringen kann. Der Essensanbieter kann jedoch nicht ordentliches

Mitglied sein, da dies insbesondere bei der Auswahl eines Essensanbieters, aber auch bei Qualitätsproblemen, zu Interessenskonflikten führen würde. Die genaue Festlegung auf die Zusammensetzung des Mittagessensausschusses ist hier bewusst unterblieben, um die schulische Selbstgestaltung nicht über das Notwendige hinaus einzuschränken. Daher ist die Bedeutung der Erzieherinnen und Erzieher für den Mittagessensausschuss explizit erwähnt, allerdings als „Soll“-Vorschrift formuliert.

- Zu b) Dem Schulträger als öffentlichem Auftraggeber muss hier das Letztentscheidungsrecht bei der Auswahl des Essensanbieters zustehen.
- Zu c) Die Erhöhung der Kostenbeteiligung der Eltern erfolgt innerhalb der bestehenden Strukturen. Die Kostenteilung (30 % durch das Land Berlin und 70 % durch die Eltern) wird auf den höheren Essenspreis von 3,25 Euro pro Mittagessen bezogen fortgeführt und führt zu einer Kostensteigerung von 23 Euro auf 37 Euro. Von einer Beitragsstaffelung der Kostenbeteiligung und der Gewährung von Geschwisterermäßigungen wird abgesehen, da die Kostenbeteiligung sich mit 37 Euro noch in einem hinnehmbaren Rahmen bewegt und sozial schwächere Familien durch das Bildungs- und Teilhabepaket unterstützt werden. Zudem wird der Härtefallfonds aufrecht erhalten, der bedürftigen Familien schnell Unterstützung leisten kann. Kinder der Jahrgangsstufen 5 und 6 der Primarstufe, die sich ohne Ferienbetreuung in der ergänzenden Förderung und Betreuung befinden, leisten ebenfalls eine monatliche Kostenbeteiligung von 37 Euro, da es sich bei der Kostenbeteiligung lediglich um einen Pauschalbetrag handelt, der nicht die tatsächlichen Kosten für das Mittagessen abdeckt. Da der Gesetzentwurf der Qualitätsverbesserung des Schulmittagessens beinhaltet, aber keine Neustrukturierung der Mittagessensversorgung beinhaltet, haben Grundschul Kinder, die nur die verlässliche Halbtagsgrundschule oder die Frühbetreuung besuchen sowie Kinder in der Ganztagschule der Sekundarstufe weiterhin den Vollkostenpreis für ein Schulmittagessen zu zahlen. Für bedürftige Familien greifen hier die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets. Darüber wäre für vorübergehende Härtefälle eine Sonderregelung analog der bisherigen Härtefallregelungen („Härtefallfonds“) zu planen. Durch die Einführung der Mittagessensausschüsse und der Kontrolle der Qualität des Schulmittagessens sowie der Festschreibung von Qualitätsstandards wird sichergestellt, dass die höhere Kostenbeteiligung der Eltern auch zu einer höheren Qualität des Mittagessens führt.
- Zu d) Die Qualitätskontrolle soll in der Verantwortung der Bezirke erfolgen. Es ist vorgesehen, dass sich das Land Berlin an der Bereitstellung zusätzlicher Personalmittel beteiligen wird.
- Zu e) Regelungen, inwieweit der Bezirk als Schulträger die Kontrollaufgabe nach § 109 Schulgesetz an den Träger der freien Jugendhilfe abgibt, soweit dieser für die Bereitstellung des Mittagessens verantwortlich ist, sollten im Rahmen der Verhandlungen zur Schulrahmenvereinbarung erfolgen. Einer gesetzlichen Regelung bedarf es hierzu nicht. Auf die Schulen in freier Trägerschaft finden die Regelungen zum Mittagessensausschuss sowie zur Kontrolle des Mittagessens keine Anwendung.
- Zu f) Die Verpflichtung aller Sekundarschulen, ein Mittagessen anzubieten, wäre im Rahmen einer Neustrukturierung der Mittagessensversorgung zu klären, nicht jedoch in dieser Gesetzesvorlage zur Qualitätsverbesserung des Schulmittagessens.

Zu g) Eine Zusatzregelung für die weiterführenden Schulen ist nicht erforderlich.
Das Anhörungsrecht der Schulkonferenz für die Auswahl des Essensanbieters gilt gleichermaßen für die weiterführenden Schulen.

Im Ergebnis wird kein Anlass zu einer Veränderung der Gesetzesvorlage gesehen.

Berlin, den 19.März 2013

Der Senat von Berlin

Klaus Wowereit
Regierender Bürgermeister

Sandra Scheeres
Senatorin für Bildung, Jugend und
Wissenschaft

Anlage zur Vorlage an das Abgeordnetenhaus

I. Gegenüberstellung der Gesetzestexte

<p style="text-align: center;">Schulgesetz -alt-</p>	<p style="text-align: center;">Schulgesetz -neu-</p>
<p style="text-align: center;">§ 19 Ganztagsschulen, ergänzende Förderung und Betreuung</p>	<p style="text-align: center;">§ 19 Ganztagsschulen, ergänzende Förderung und Betreuung</p>
<p>(3) ¹Das Angebot der ergänzenden Förderung und Betreuung an der Ganztagschule der Primarstufe in der offenen Form, soweit nicht nur die Betreuungszeit von 6.00 bis 7.30 Uhr in Anspruch genommen wird, und in der gebundenen Form umfasst ein grundsätzlich kostenbeteiligungspflichtiges Mittagessen. ²Die Aufnahme in gebundene Ganztagsschulen der Primarstufe setzt eine Verpflichtung der Erziehungsberechtigten voraus, ihr Kind am Mittagessen teilnehmen zu lassen. ³Im Übrigen erhalten die Kinder auf eigene Kosten ein Mittagessen.</p> <p>(7) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere zur Ausgestaltung der ergänzenden Förderung und Betreuung durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere</p> <p>1. das Verfahren der Anmeldung, der Bedarfsprüfung und Aufnahme einschließlich der Vorgaben für Abschluss und Inhalt der Betreuungsverträge,</p> <p>2. das Verfahren über den Nachweis von freien Plätzen bei mit Schulen kooperierenden Trägern der freien Jugendhilfe,</p> <p>3. die Voraussetzungen, unter denen</p>	<p>(3) ¹Das Angebot der ergänzenden Förderung und Betreuung an der Ganztagschule der Primarstufe in der offenen Form, soweit nicht nur die Betreuungszeit von 6.00 bis 7.30 Uhr in Anspruch genommen wird, und <u>die Ganztagschule der Primarstufe</u> in der gebundenen Form <u>umfassen</u> ein grundsätzlich kostenbeteiligungspflichtiges Mittagessen. ²Die Aufnahme in gebundene Ganztagsschulen der Primarstufe setzt eine Verpflichtung der Erziehungsberechtigten voraus, ihr Kind am Mittagessen teilnehmen zu lassen. ³Im Übrigen erhalten die Kinder auf eigene Kosten ein Mittagessen.</p> <p>(7) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere zur Ausgestaltung der ergänzenden Förderung und Betreuung, <u>der außerunterrichtlichen Förderung und Betreuung sowie des Ganztagsbetriebs an der Ganztagschule der Primarstufe</u> durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere</p> <p>1. das Verfahren der Anmeldung, der Bedarfsprüfung und Aufnahme einschließlich der Vorgaben für Abschluss und Inhalt der Betreuungsverträge <u>für die ergänzende Förderung und Betreuung,</u></p> <p>2. das Verfahren über den Nachweis von freien Plätzen <u>der ergänzenden Förderung und Betreuung</u> bei mit Schulen kooperierenden Trägern der</p>

<p>Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 und 6 in die ergänzende Förderung und Betreuung während der Schulferien aufgenommen werden,</p> <p>4. die Finanzierung der Leistungen der Träger der freien Jugendhilfe und von Angeboten im Rahmen von Tagespflegestellen nach dem Kindertagesförderungsgesetz (Absatz 6 Satz 11),</p> <p>5. die Finanzierung der ergänzenden Förderung und Betreuung und die Finanzierung der Kosten, die an Schulen in freier Trägerschaft in der Zeit der verlässlichen Halbtagsgrundschule für außerunterrichtliche Betreuung und Förderung entstehen,</p> <p>6. die personellen, organisatorischen, baulichen und räumlichen Anforderungen an die ergänzende Förderung und Betreuung,</p> <p>7. das Verfahren bei der Genehmigung von Angeboten der ergänzenden Förderung und Betreuung, die in Schulen in freier Trägerschaft oder von Trägern der freien Jugendhilfe erbracht werden,</p> <p>8. die Voraussetzungen, unter denen zur Gewährleistung einer bedarfsgerechten Betreuung von dem Aufnahmeverfahren nach den §§ 54 und 55a abgewichen werden kann und die betroffenen Schülerinnen und Schüler einer anderen Schule zugewiesen werden können,</p> <p>9. die erforderliche Personalausstattung für das pädagogische Personal entsprechend dem Aufgabeninhalt, dem Aufgabenumfang und der Aufgabenintensität; hierbei soll für das pädagogische Fachpersonal grundsätzlich eine Ausstattung von 39 Wochenarbeitsstunden für jeweils 22 Kinder zuzüglich Personalzuschläge, die in Art und Höhe mindestens den Personalzuschlägen nach § 11 Ab-</p>	<p>freien Jugendhilfe,</p> <p>3. die Voraussetzungen, unter denen Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 und 6 in die ergänzende Förderung und Betreuung während der Schulferien aufgenommen werden,</p> <p>4. die Finanzierung der Leistungen der Träger der freien Jugendhilfe und von Angeboten im Rahmen von Tagespflegestellen nach dem Kindertagesförderungsgesetz (Absatz 6 Satz 11),</p> <p>5. die Finanzierung der ergänzenden Förderung und Betreuung und die Finanzierung der Kosten, die an Schulen in freier Trägerschaft in der Zeit der verlässlichen Halbtagsgrundschule für außerunterrichtliche Betreuung und Förderung entstehen,</p> <p>6. die personellen, organisatorischen, baulichen und räumlichen Anforderungen an die ergänzende Förderung und Betreuung,</p> <p>7. das Verfahren bei der Genehmigung von Angeboten der ergänzenden Förderung und Betreuung, die in Schulen in freier Trägerschaft oder von Trägern der freien Jugendhilfe erbracht werden,</p> <p>8. die Voraussetzungen, unter denen zur Gewährleistung einer bedarfsgerechten Betreuung von dem Aufnahmeverfahren nach den §§ 54 und 55a abgewichen werden kann und die betroffenen Schülerinnen und Schüler einer anderen Schule zugewiesen werden können,</p> <p>9. die erforderliche Personalausstattung für das pädagogische Personal entsprechend dem Aufgabeninhalt, dem Aufgabenumfang und der Aufgabenintensität; hierbei soll für das pädagogische Fachpersonal grundsätzlich eine Ausstattung von 39 Wochenarbeitsstunden für jeweils 22 Kinder zuzüglich Personalzuschläge,</p>
---	--

<p>satz 2 Nummer 3 Buchstabe b und c des Kindertagesförderungsgesetzes entsprechen, zugrunde gelegt werden,</p> <p>10. Festlegungen über die Planung und das statistische Erfassungsverfahren einschließlich der Einführung und Durchführung eines bezirksübergreifenden IT-gestützten Planungs-, Nachweis-, Finanzierungs- und Kostenbeteiligungsverfahrens sowie der Regelungen über Art und Umfang der Daten, ihre Verarbeitung in Dateien und auf sonstigen Datenträgern, ihre Löschung, ihre Übermittlung und die Datensicherung,</p> <p>11. zum Ganztagsbetrieb, insbesondere zu Organisation und Verbindlichkeit des Angebots.</p>	<p>die in Art und Höhe mindestens den Personalzuschlägen nach § 11 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe b und c des Kindertagesförderungsgesetzes entsprechen, zugrunde gelegt werden,</p> <p>10. Festlegungen über die Planung und das statistische Erfassungsverfahren einschließlich der Einführung und Durchführung eines bezirksübergreifenden IT-gestützten Planungs-, Nachweis-, Finanzierungs- und Kostenbeteiligungsverfahrens sowie der Regelungen über Art und Umfang der Daten, ihre Verarbeitung in Dateien und auf sonstigen Datenträgern, ihre Löschung, ihre Übermittlung und die Datensicherung,</p> <p>11. zum Ganztagsbetrieb, insbesondere zu Organisation und Verbindlichkeit des Angebots <u>sowie zum Mittagessen</u>.</p>
<p>§ 76 Entscheidungs- und Anhörungsrechte</p>	<p>§ 76 Entscheidungs- und Anhörungsrechte</p>
<p>(3) Die Schulkonferenz ist anzuhören</p> <p>1. vor Anträgen der Schulleiterin oder des Schulleiters nach § 7 Abs. 3 Satz 4,</p> <p>2. bei Ordnungsmaßnahmen nach § 63 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 und 5,</p> <p>3. vor Entscheidungen über Änderungen der Schulorganisation, insbesondere Erweiterung, Teilung, Zusammenlegung und Schließung der Schule, über die vorzeitige Beendigung eines Schulversuchs an der Schule sowie vor Entscheidungen über die Einrichtung und Ausgestaltung von Ganztagsangeboten oder die Einrichtung eines Schulversuchs, sofern die Einrichtung nicht von der Schule beantragt worden ist,</p> <p>4. vor Entscheidungen über größere bauliche Maßnahmen an der Schule,</p>	<p>(3) Die Schulkonferenz ist anzuhören</p> <p>1. vor Anträgen der Schulleiterin oder des Schulleiters nach § 7 Abs. 3 Satz 4,</p> <p>2. bei Ordnungsmaßnahmen nach § 63 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 und 5,</p> <p>3. vor Entscheidungen über Änderungen der Schulorganisation, insbesondere Erweiterung, Teilung, Zusammenlegung und Schließung der Schule, über die vorzeitige Beendigung eines Schulversuchs an der Schule sowie vor Entscheidungen über die Einrichtung und Ausgestaltung von Ganztagsangeboten oder die Einrichtung eines Schulversuchs, sofern die Einrichtung nicht von der Schule beantragt worden ist,</p> <p>4. vor Entscheidungen über größere bauliche Maßnahmen an der Schule,</p>

<p>5. vor der Einrichtung von neuen Bildungsgängen, Fachrichtungen und Schwerpunkten in beruflichen Schulen,</p> <p>6. vor wichtigen die Schule betreffenden Entscheidungen der zuständigen Schulbehörde über Schulentwicklungsplanung und Schulwegsicherung sowie vor Bildung und Änderung von Schuleinzugsbereichen an Grundschulen sowie</p> <p>7. zur Ausgestaltung des Essenangebots an der Schule.</p> <p>Der Schulkonferenz kann eine Frist von vier Unterrichtswochen zur Stellungnahme gesetzt werden.</p>	<p>5. vor der Einrichtung von neuen Bildungsgängen, Fachrichtungen und Schwerpunkten in beruflichen Schulen,</p> <p>6. vor wichtigen die Schule betreffenden Entscheidungen der zuständigen Schulbehörde über Schulentwicklungsplanung und Schulwegsicherung sowie vor Bildung und Änderung von Schuleinzugsbereichen an Grundschulen sowie</p> <p>7. zur Ausgestaltung des Essenangebots an der Schule.</p> <p><u>7. vor der Auswahl des Essensanbieters für das Mittagessen an der Schule.</u></p> <p>Der Schulkonferenz kann eine Frist von vier Unterrichtswochen zur Stellungnahme gesetzt werden.</p> <p><u>Weicht die zuständige Schulbehörde in den Fällen der Nummer 7 bei der Auswahl des Essensanbieters von der Stellungnahme der Schulkonferenz ab, so hat sie dies gegenüber der Schulkonferenz zu begründen.</u></p>
<p>§ 78 Verfahrensgrundsätze</p>	<p>§ 78 Verfahrensgrundsätze</p>
<p>(2) Die Schulkonferenz kann zur Beratung und Entscheidung einzelner Aufgaben, insbesondere zur Vermittlung bei Erziehungskonflikten, Ausschüsse bilden.</p> <p>Über die Zahl der Mitglieder und die Zusammensetzung des Ausschüsse entscheidet die Schulkonferenz; dabei soll jede in der Schulkonferenz vertretene</p>	<p>(2) Die Schulkonferenz kann zur Beratung und Entscheidung einzelner Aufgaben, insbesondere zur Vermittlung bei Erziehungskonflikten, Ausschüsse bilden.</p> <p><u>Wird an einer Schule ein Mittagessen angeboten oder ist ein solches Angebot geplant, bildet die Schulkonferenz der Schule einen Mittagessensausschuss. Der Ausschuss dient insbesondere</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>der Unterstützung der Schulkonferenz bei der Stellungnahme zu der Auswahl des Essensanbieters,</u> 2. <u>der Qualitätssicherung und Qualitätskontrolle des Mittagessens,</u> 3. <u>dem Informationsaustausch mit der für die Kontrolle des Mittagessens zuständigen Stelle im Bezirk.</u> <p>Über die Zahl der Mitglieder und die Zusammensetzung <u>der</u> Ausschüsse entscheidet die Schulkonferenz; dabei soll jede in der Schulkonferenz vertretene Gruppe angemessen vertreten sein. <u>Dem</u></p>

Gruppe angemessen vertreten sein.	<u>Mittagessensausschuss soll eine Vertreterin oder ein Vertreter der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule oder von Trägern der freien Jugendhilfe, die in Kooperation mit der Schule Leistungen der ergänzenden Förderung und Betreuung im Sinne von § 19 Absatz 6 erbringen, angehören. Der Essensanbieter der Schule soll auf Wunsch des Mittagessensausschusses als Gast an den Sitzungen teilnehmen.</u>
§ 109 Aufgaben der Bezirke	§ 109 Aufgaben der Bezirke
<p>(1) Den Bezirken obliegt die Verwaltung und Unterhaltung der äußeren Angelegenheiten der allgemein bildenden Schulen mit Ausnahme der zentral verwalteten Schulen (zuständige Schulbehörde). Hierzu zählen die Maßnahmen zur Schaffung der äußeren Voraussetzungen für das Lehren und Lernen in der Schule, insbesondere der Bau, die Ausstattung und die Unterhaltung der Schulen nach Maßgabe des § 7 sowie die Bereitstellung des für den ordnungsgemäßen Betrieb der Schulen notwendigen Personals. Des Weiteren entscheiden die Bezirke über die außerschulische Nutzung der Schulanlagen im Benehmen mit den Schulleiterinnen oder den Schulleitern.</p>	<p>(1) Den Bezirken obliegt die Verwaltung und Unterhaltung der äußeren Angelegenheiten der allgemein bildenden Schulen mit Ausnahme der zentral verwalteten Schulen (zuständige Schulbehörde). Hierzu zählen die Maßnahmen zur Schaffung der äußeren Voraussetzungen für das Lehren und Lernen in der Schule, insbesondere der Bau, die Ausstattung und die Unterhaltung der Schulen nach Maßgabe des § 7, <u>die Kontrolle der Qualität des Mittagessens an den Schulen</u> sowie die Bereitstellung des für den ordnungsgemäßen Betrieb der Schulen notwendigen Personals. Des Weiteren entscheiden die Bezirke über die außerschulische Nutzung der Schulanlagen im Benehmen mit den Schulleiterinnen oder den Schulleitern.</p>
SchüFöVO -alt-	SchüFöVO -neu-
	<u>§ 13a Mittagessen an der Ganztags- schule der Primarstufe in der gebundenen Form</u>
	<p><u>Die monatliche Kostenbeteiligung des Kindes und seiner Eltern für das Mittagessen an der Ganztagschule der Primarstufe in der gebundenen Form gemäß § 19 Absatz 3 Satz 1 und 2 Schulgesetz beträgt 37 Euro. § 1 Absatz 1 Satz 2 Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz gilt entsprechend.</u></p>

--	--

II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

1. Schulgesetz

(Schulgesetz vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), zuletzt geändert durch Artikel I Ganztagsbetreuungsgesetz für die Jahrgangsstufen 5 und 6 und für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen vom 19.6.2012 (GVBl. S. 166))

§ 19 Ganztagschulen, ergänzende Förderung und Betreuung:

(6)¹Die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 6 der Primarstufe erhalten ein Angebot ergänzender Förderung und Betreuung, wenn entsprechend § 4 Absatz 2 des Kindertagesförderungsgesetzes vom 23. Juni 2005 (GVBl. S. 322), das zuletzt durch Artikel IV des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVBl. S. 875, 878) und durch Artikel II des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVBl. S. 848) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung ein Bedarf für eine solche Förderung und Betreuung besteht. ²Satz 1 gilt auch für Schülerinnen und Schüler an Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ bis zum Ende der Abschlussstufe sowie für Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt „Autistische Behinderung“ an Auftragsschulen bis zum Ende der Jahrgangsstufe 10. ³Für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4 und für die in Satz 2 genannten Schülerinnen und Schüler wird die ergänzende Förderung und Betreuung auch während der Schulferien angeboten; Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufen 5 und 6 wird die ergänzende Förderung und Betreuung während der Schulferien angeboten, wenn ein besonderer Betreuungsbedarf besteht. ⁴Der Betreuungsumfang soll dem Bedarf der Familie und insbesondere des Kindes gerecht werden. ⁵Die Bedarfsfeststellung erfolgt durch Bescheid des örtlich zuständigen Jugendamts, welches die Daten auch im Rahmen eines einheitlichen Verwaltungsverfahrens für die ergänzende Förderung und Betreuung sowie die Kindertagesförderung nutzen darf; die Daten sind nach der Beendigung der ergänzenden Förderung und Betreuung zu löschen, soweit die Daten nicht mehr zur Abwicklung des Kostenbeteiligungs- oder des Finanzierungsverfahrens benötigt werden. ⁶Die ergänzende Förderung und Betreuung wird als schulisches Angebot der zuständigen Schulbehörde (§ 109 Absatz 1 Satz 1) durch die öffentliche Schule oder die Bereitstellung von Plätzen bei Trägern der freien Jugendhilfe, die mit Schulen kooperieren, erbracht; im letztgenannten Fall wird der Betreuungsvertrag zwischen den Eltern und dem Träger der freien Jugendhilfe abgeschlossen. ⁷Die ergänzende Förderung und Betreuung unterliegt der Schulaufsicht nach diesem Gesetz, auch soweit sie von Trägern der freien Jugendhilfe in Kooperation mit Schulen erbracht wird. ⁸Angebote ergänzender Förderung und Betreuung müssen hinsichtlich der Einrichtung und der Personalausstattung den pädagogischen und gesundheitlichen Anforderungen an die Betreuung von Kindern entsprechen. ⁹Können die Zeiten der ergänzenden Förderung und Betreuung an der Schule den Betreuungsbedarf nicht abdecken oder liegt der Bedarf außerhalb der angebotenen Zeiten, kann im Einzelfall zusätzliche Betreuung bewilligt werden. ¹⁰Hierzu kann das Angebot an Kindertagespflegestellen gemäß den Vorgaben des Kindertagesförderungsgesetzes genutzt werden. ¹¹Die Teilnahme an der ergänzenden Förderung und Betreuung sowie an zusätzlichen Betreuungsangeboten ist freiwillig und entgeltpflichtig. ¹²Die Kostenbeteiligung richtet sich nach dem Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz in der Fassung vom 28. August 2001

(GVBl. S. 494, 576), das zuletzt durch Artikel I des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVBl. S. 848) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung; § 26 des Kindertagesförderungsgesetzes findet entsprechende Anwendung. ¹³Schülerinnen und Schüler aus dem Land Brandenburg können im Rahmen freier Kapazitäten ergänzende Förderung und Betreuung erhalten, wenn vom Leistungsverpflichteten ein Betreuungsbedarf festgestellt und die Kostenübernahme erklärt wurde.

2. Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz

(Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 2010 (GVBl. S. 250), das zuletzt durch Art. II des Gesetzes vom 19. Juni 2012 (GVBl. S. 166) geändert worden ist)

§ 1 Kostenbeteiligung

(1) ¹Das Kind und seine Eltern haben sich nach Maßgabe dieses Gesetzes an den durchschnittlichen jährlichen Kosten der Betreuung in einer Tageseinrichtung, Tagespflegestelle oder der ergänzenden Betreuung an Schulen sowie an den Kosten für eine im Angebot enthaltene Verpflegung zu beteiligen. ²Lebt das Kind mit nur einem Elternteil zusammen, so sind nur diese beiden Personen kostenbeteiligungspflichtig. ³Auch im Falle des § 26 Absatz 2 des Kindertagesförderungsgesetzes bleibt die Kostenbeteiligungspflicht nach diesem Gesetz unberührt.